

Asylbewerberleistungsgesetz: AsylbLG

Kommentar

Bearbeitet von
Prof. Dr. Volker Warendorf

1. Auflage 2017. Buch. XIII, 249 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 70274 7
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm
Gewicht: 424 g

[Recht > Sozialrecht > SGB XII - Sozialhilfe](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Zur Konkretisierung der Zumutbarkeitskriterien wird im zweiten Halbsatz – entsprechend der Neuregelung in § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG – auf § 11 Absatz 4 SGB XII verwiesen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG (neu) Bezug genommen; das dort Gesagte gilt für die Zumutbarkeit einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme entsprechend.

Ein wichtiger Grund, der einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, kann insbesondere dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt. Die Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung im neuen Satz 2 nicht abschließend ist. Ein wichtiger Grund, der der Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, kann auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte ansonsten trotz Berechtigung nicht an einem Integrationskurs oder an berufsbezogener Deutschsprachförderung teilnehmen oder eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III nicht antreten könnte oder diese gar abbrechen müsste. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die die Leistungsberechtigten auf die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder eines Studiums (zum Beispiel Studienkollegs, studienvorbereitende Sprachkurse an Hochschulen) vorbereiten sollen. Umfasst sind darüber hinaus auch Bildungsmaßnahmen, die Inhaberinnen und Inhabern ausländischer Berufsqualifikationen den Berufszugang oder die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Qualifikationen ermöglichen (zum Beispiel Anpassungslehrgänge, berufsbezogene Weiterbildungsangebote, Vorbereitungskurse auf Kenntnis- oder Eignungsprüfungen und berufsbezogene Sprachkurse).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Rechtsfolge einer Verletzung der Teilnahmepflicht nach Absatz 2. Die Regelung entspricht der Regelung zu einer unbegründeten Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG. Der Tatbestand wird in Anlehnung an § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II näher konkretisiert. Hinsichtlich der an das pflichtwidrige Verhalten anknüpfenden Leistungsabsenkung wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG (neu) Bezug genommen. Satz 3 regelt, dass die Leistungsabsenkung nicht eintritt, wenn die oder der Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr oder sein Verhalten darlegen und beweisen kann. Dabei ist von der zuständigen Leistungsbehörde zu prüfen, ob der oder dem Betroffenen die geforderte Verhaltensweise unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im Einzelfall zugemutet werden kann. Da die Teilnahmepflicht nach Absatz 2 die Zumutbarkeit der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme bereits tatbestandlich voraussetzt, hat der wichtige Grund Bedeutung insbesondere in Fällen, in denen die Maßnahme zwar an sich zumutbar ist, ihre Wahrnehmung oder Fortsetzung aber dennoch aufgrund persönlicher Belange der Leistungsberechtigten oder aufgrund nachträglicher Veränderungen im Einzelfall nicht verlangt werden kann. Satz 1 regelt, dass die Belehrung über die Rechtsfolgen schriftlich zu erfolgen hat.

Zu Absatz 4

Der Zuweisung nach Absatz 1 Satz 1 geht die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer voraus, die ebenfalls den zuständigen Leistungsbehörden obliegt. Im Sinne einer zweckentsprechenden und erfolgreichen Durchführung der Maßnahme sollen die Leistungsbehörden ihre Auswahlentscheidung in enger Abstimmung mit den Maßnahme-trägern treffen. Dabei sollen Vorkenntnisse und Qualifikationen berücksichtigt werden.

AsylbLG § 5a

Arbeitsgelegenheiten

Dazu übermitteln die Leistungsbehörden den Maßnahmeträgern auf deren Ersuchen hin die erforderlichen Daten zu den Leistungsberechtigten, die für die Teilnahme an einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme in Betracht kommen. Die Entscheidung, ob der betreffende Leistungsberechtigte zum Kreis der Pflichtigen gehört und ob ihm die konkrete Maßnahme zugemutet werden kann, obliegt dabei nicht der Abstimmung mit den Maßnahmeträgern; diese bleibt allein den zuständigen Leistungsbehörden vorbehalten.

Zu Absatz 5

Satz 1 regelt eine Ermächtigung der Leistungsbehörden zur Erhebung von teilnehmerbezogenen Daten, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen erforderlich sind. Dies betrifft zum einen die Aufgaben der Auswahl und der Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; zum anderen betrifft dies die Feststellung einer Pflichtverletzung und der hieran anknüpfenden Rechtsfolgen nach Absatz 3. Die Regelung stellt klar, dass zu den erforderlichen Daten auch solche gehören, die eine geeignete Teilnehmersauswahl ermöglichen, auch wenn die Schaffung der Maßnahme selbst nicht zu den Aufgaben der Leistungsbehörden gehört. Dies schließt im Bedarfsfall auch Angaben zum Bildungsstand, zur Berufserfahrung oder zu Sprachkenntnissen und absolvierten Sprachkursen ein, um die Eignung der oder des Leistungsberechtigten für die konkrete Arbeitsgelegenheit oder das Vorliegen entsprechender Qualifikationserfordernissen beurteilen zu können. Weiterhin umfasst die Ermächtigung insbesondere solche Daten, die für die Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme an der Maßnahme erforderlich sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt in Satz 1 eine Datenübermittlungsbefugnis der Maßnahmeträger, die ebenfalls darauf zielt, den Leistungsbehörden die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1, 3 und 4 zu ermöglichen und zu erleichtern. Der Übermittlung durch die Maßnahmeträger unterliegen zum einen Daten, die erforderlich sind, damit die Leistungsbehörde eine Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer treffen kann. Die Maßnahmeträger sind hiernach befugt, der Leistungsbehörde den Namen und ggf. weitere zweckdienliche Daten zu Leistungsberechtigten mitzuteilen, die sie aufgrund der Vorauswahl der Leistungsbehörde als besonders geeignet für die Maßnahme ansehen und deshalb für eine Zuweisung vorschlagen würden. Ebenso erlaubt die Regelung den Maßnahmeträgern, der Leistungsbehörde mitzuteilen, ob Leistungsberechtigte fristgerecht bei ihr vorstellig geworden sind und ob sie ihre Tätigkeit bei ihnen aufgenommen haben.

Satz 2 regelt darüber hinaus Auskunftspflichten des Trägers einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme gegenüber den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG bei der Durchführung dieser Maßnahmen. Hierdurch sollen den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG Informationen verschafft werden, die Anlass für Sanktionen nach § 5a Absatz 3 AsylbLG sein können.

Der Maßnahmeträger hat Auskünfte über solche Tatsachen zu erteilen, die für die Leistungen nach dem AsylbLG erheblich sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich damit auf alle Tatsachen, die für die Beurteilung maßgeblich sind, ob die oder der Leistungsberechtigte ihre oder seine Pflicht nach § 5a Absatz 2 AsylbLG verletzt hat und hieran anknüpfend eine Leistungskürzung nach § 5a Absatz 3 AsylbLG auszusprechen ist. Dies sind zum Beispiel Fehlzeiten von Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmern, ferner ein Abbruch der Teilnahme oder eine unzureichende Mitwirkung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

I. Inhalt der Norm

Nach den politischen Vorstellungen der Bundesregierung zielt auch der neu eingefügte § 5a darauf ab, Menschen, die in Deutschland Asyl beantragen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände zu helfen, ihnen Schutz, Unterkunft und ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Menschen die eine gute Bleibeperspektive haben, sollen deshalb möglichst zügig in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt integriert werden (BR-Dr. 266/16). Es besteht die Absicht, eine niedrighschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie eine sinnvolle und gemeinnützige Betätigung während des Asylverfahrens zu erreichen. In diesen erklärten Zielen besteht ein Widerspruch zu § 1, bei dem immer noch zum Teil davon ausgegangen wird, dass das AsylbLG für Menschen gedacht ist, die keine längere Bleibeperspektive in Deutschland haben oder haben sollen. § 1 wendet sich immer noch an Gruppen mit ganz unterschiedlicher Bleibeperspektive. Insofern bleibt das IntegrationsG nur eine punktuelle Teilregelung (*Thym*, Ausschussdrucksache 18(11)680, S. 118). Die Vorschrift des § 5a sieht für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG vor, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln zu schaffen. Ausgenommen von dieser im Gesetz vorgesehenen Maßnahme sind Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten und vollziehbar ausreisepflichtige Personen.

In der Vorschrift vereinigen sich ganz unterschiedliche Maßnahmen. In Abs. 1 geht es um die Aktivierung von Arbeitsgelegenheiten. Abs. 2 betrifft die Verpflichtung zur Wahrnehmung einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit. Abs. 3 enthält Sanktion in Form von Leistungseinschränkungen nach der Weigerung, sich an Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen zu beteiligen. Abs. 4 betrifft die Abstimmung bei der Auswahl und Zuweisung zu den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen. Abs. 5 und 6 betrifft die Erhebung und Übermittlung von Daten. Die Geltung der Vorschrift hängt von der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme ab (Art. 8 Abs. 4 des IntegrationsG).

II. Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (Abs. 1)

Die Vorschrift richtet sich an **arbeitsfähige**, nicht **erwerbstätige** Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen. S. 2 nimmt Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. Nr. 1 aus, die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammen, sowie auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5.

Der Begriff der Arbeitsfähigkeit dient anders als zwischen dem SGB II und dem SGB XII (§ 8 SGB II und § 21 SGB XII) nicht zur Systemabgrenzung. Sie meint die Fähigkeit, sich durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft den spezifischen Bedingungen einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme gegen eine Mehraufwandentschädigung zu stellen.

Im IntegrationsG ist mit der Einfügung des § 5a auch § 421a SGB III geändert worden. Arbeiten in Maßnahmen, die durch das Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahme bereitgestellt werden, begründen **kein Arbeitsverhältnis** i. S. d. Arbeitsrechts und kein **Beschäftigungsver-**

AsylbLG § 5a

Arbeitsgelegenheiten

hältnis i. S. d. SGB IV. Arbeitsrechtliche **Schutzvorschriften** werden auf Leistungsberechtigte übertragen. Vorschriften des Arbeitsschutzes und des Bundesurlaubsgesetzes mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden haften die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

- 6 Die Bundesregierung wird der Bundesagentur für Arbeit die Durchführung des befristeten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ nach § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III übertragen, in dessen Rahmen Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG geschaffen werden sollen. Hier stellt sich die Frage, ob es durch die Überantwortung von durch die Bundesagentur für Arbeit durchgeführten Flüchtlingsintegrationsprogrammes zu einer unzulässigen Vermischung von Zuständigkeiten kommt. Letztlich greifen die geäußerten Zweifel nicht durch, weil die Bundesagentur nicht darüber entscheidet, welche Ausländer durch die Flüchtlingsintegrationsmaßnahme aktiviert werden sollen. Darüber bestimmen die Leistungsbehörden. Zur staatlichen Verantwortung der Leistungsbehörden gehört, Ausländern die Möglichkeit zur Aktivierung zu geben, ohne dass damit eine, wie kritisch bemerkt werden könne, verfassungsrechtlich bedenkliche Fremdbestimmung einhergeht. Auch der Leistungsberechtigte ist verfassungsrechtlich gesehen zur Kooperation angehalten.

III. Verpflichtung zur Aktivierung (Abs. 2)

- 7 Die Vorschrift beinhaltet eine **Verpflichtung** in Form eines zu erlassenden Verwaltungsaktes zur Teilnahme an einer Integrationsmaßnahme. Die Regelung entspricht weitgehend der Regelung in § 5 Abs. 4 S. 1 AsylbLG. Einschränkungen dieser Verpflichtung ergeben sich durch das Merkmal der Zumutbarkeit, den Verweis auf § 11 Abs. 4 und dessen entsprechende Anwendung und dem Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- 8 Strukturell lehnt sich die Vorschrift an § 5 Abs. 4 an, der ebenfalls einen Verweis auf § 11 Abs. 4 SGB XII enthält. Diese Vorschrift des SGB XII ist eine Hilfenorm, von der nur Abs. 4 entsprechend heranzuziehen ist. Neben bestimmten Grundsätzen zur Zumutbarkeit führt die Vorschrift Beispiele auf, die eine Tätigkeit ausschließen. Danach darf Leistungsberechtigten eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit nicht in der Lage sind (Nr. 1), wenn sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 SGB VI) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben (Nr. 2) oder der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht (Nr. 3). Leistungsberechtigten darf insbesondere eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, soweit dadurch eine geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege im Sinn der Vorschriften des SGB VIII sichergestellt ist. Die Träger der Sozialhilfe sollen darauf

hinwirken, das Alleinerziehende vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die den Leistungsberechtigten durch die Führung eines Haushaltes oder die Pflege eines Angehörigen entstehen. Faktisch sind wohl die Unterbringung in Tageseinrichtungen oder Tagesbetreuung für Flüchtlinge weniger relevant.

Neben den Regelbeispielen der Zumutbarkeit, wie sie in § 11 Abs. 4 SGB XII aufgeführt sind, wird in Satz 2 hervorgehoben, dass **insbesondere ein wichtiger Grund** vorliegen kann, wenn die leistungsberechtigte Person eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat. Die Formulierung „insbesondere“ macht – so die Gesetzesbegründung (BR-Dr. 266/16) – deutlich, dass die Aufzählung im neuen Satz 2 nicht abschließend ist. Ein wichtiger Grund, der der Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit entgegensteht, kann auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte ansonsten trotz Berechtigung nicht an einem Integrationskurs oder an berufsbezogener Deutschsprachförderung teilnehmen oder eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III nicht antreten könnte oder diese gar abbrechen müsste. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die die Leistungsberechtigten auf die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder eines Studiums (zum Beispiel Studienkollegs, studienvorbereitende Sprachkurse an Hochschulen) vorbereiten sollen. Umfasst sind darüber hinaus auch Bildungsmaßnahmen, die Inhaberinnen und Inhabern ausländischer Berufsqualifikationen den Berufszugang oder die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Qualifikationen ermöglichen (zum Beispiel Anpassungslehrgänge, berufsbezogene Weiterbildungsangebote, Vorbereitungskurse auf Kenntnis- oder Eignungsprüfungen und berufsbezogene Sprachkurse).

IV. Sanktionierung (Abs. 3)

Dieser Absatz sanktioniert wie viele andere Vorschriften des AsylbLG, was in der Summe bedenklich ist, die mangelnde Kooperationsbereitschaft. Wer zur Aufnahme einer zumutbaren Flüchtlingsintegrationsmaßnahme verpflichtet ist und sich weigert, eine Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen oder schon durch sein Verhalten die Anbahnung verhindert, wird auf Leistungen nach § 1a Abs. 2 S. 2 bis 4 festgelegt. Verfassungsrechtlich mag das eher legitimiert sein als bei § 1a selbst (s. dazu die Kritik bei Voigt, info also 2016, 102; Brings/Oehl, ZAR 2016, 25 f.), weil migrationspolitische Steuerung nicht der Hauptgrund der Leistungseinschränkung ist.

Verwiesen wird als Rechtsfolge auf § 11 Abs. 2 S. 2 bis 4. Es handelt sich nicht um eine Rechtsgrundverweisung, sondern um eine **Rechtsfolgenverweisung**, weil die sachlichen Voraussetzungen in der spezifischen Verweigerung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahme bestehen.

Satz 2 macht von der Leistungseinschränkung eine Ausnahme bei einem **wichtigen Grund**. Der Leistungsberechtigte muss diesen Grund darlegen und beweisen. Damit liegt die **Darlegungs-** und **Beweislast** eindeutig bei ihm. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem wichtigen Grund, der dazu führt, dass der Leistungsberechtigte nicht verpflichtet ist, eine Flüchtlingsin-

AsylbLG § 5a

Arbeitsgelegenheiten

tegrationsmaßnahme aufzunehmen, und dem wichtigen Grund des Abs. 3 S. 2. Trotz einer zumutbaren Pflicht zur Teilnahme an einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme kann es wichtige Gründe geben, diese Maßnahme zu unterbrechen oder zu beenden. Das können nach den Gesetzesmaterialien (BR-Dr. 266/16) Gründe sein, bei denen die Maßnahme zwar an sich zumutbar ist, ihre Wahrnehmung oder Fortsetzung, aber dennoch aufgrund persönlicher Belange der Leistungsberechtigten oder aufgrund nachträglicher Veränderungen im Einzelfall nicht verlangt werden kann.

- 13 Satz 1 schreibt eine Belehrung vor. Die Belehrung muss klar und bestimmt sein und sie muss für den Ausländer verständlich sein, damit sie ihre Warnfunktion erfüllen kann. Das heißt nicht, dass sie in der Muttersprache des Ausländers verfasst sein muss. Ihr Inhalt muss mit Hilfe eines Dolmetschers oder Sprachkundigen dem Ausländer vermittelt werden. Die Entscheidung über die Teilnahme selbst ist wie bei § 5 ein Verwaltungsakt.

V. Auswahl der Teilnehmer (Abs. 4)

- 14 Der schmale verfassungsrechtliche Grad, auf dem sich § 5a bewegt, zeigt sich auch in diesem Absatz. Um die Verantwortlichkeit organisatorisch beim Leistungsträger zu belassen, soll dieser sich vor einer Zuweisung mit dem Maßnahmeträger abstimmen. Die verfassungsrechtliche Problematik einer unzulässigen Mischverwaltung scheint dem Gesetzgeber bewusst gewesen zu sein, wenn in der Gesetzesbegründung (BR-Dr. 266/16) formuliert wird: Die Entscheidung, ob der betreffende Leistungsberechtigte zum Kreis der Pflichtigen gehört und ob ihm die konkrete Maßnahme zugemutet werden kann, obliegt dabei nicht der Abstimmung mit den Maßnahmeträgern; diese bleibt allein den zuständigen Leistungsbehörden vorbehalten.
- 15 Verwaltungstechnisch macht die Abstimmung Sinn, um wirklich geeignete Leistungsbeerechtigte für die Flüchtlingsintegrationsmaßnahme in die Maßnahme zu bringen. Die Maßnahme muss, soll sie erfolgreich sein, zu dem Auswählenden „passen“. Dazu berechtigt Satz 2 des Absatzes zur Datenübermittlung.

VI. Datenerhebung (Abs. 5)

- 16 Satz 1 regelt eine Ermächtigung der Leistungsbehörden zur Erhebung von teilnehmerbezogenen Daten, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen erforderlich sind. Diese Daten sind für die Auswahl der Leistungsberechtigten (→ Abs. 4) und für die Entscheidung zur Teilnahme erheblich. Deswegen beziehen sie sich auf den Bildungsstand zur beruflichen Qualifikation und zum Vorliegen einer Beschäftigung (Nr. 1), zu Sprachkenntnissen (Nr. 2) und zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 AufenthG oder einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 4a AufenthG. Die Übermittlung erlaubt Satz 2.

VII. Übermittlungsrecht des Maßnahmeträgers

Als Folge des Absatzes 4 ist der Maßnahmeträger berechtigt, die in Abs. 5 17 genannten Daten an den zuständigen Leistungsträger zu übermitteln, soweit dies für die Auswahl der Teilnehmer, die Erteilung einer Zuweisung in die Maßnahme, die Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme oder der Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme erforderlich ist. Die Maßnahmeträger sind hiernach befugt, der Leistungsbehörde den Namen und ggf. weitere zweckdienliche Daten zu Leistungsberechtigten mitzuteilen, die sie aufgrund der Vorauswahl der Leistungsbehörde als besonders geeignet für die Maßnahme ansehen und deshalb für eine Zuweisung vorschlagen würden. Ebenso erlaubt die Regelung den Maßnahmeträgern, der Leistungsbehörde mitzuteilen, ob Leistungsberechtigte fristgerecht bei ihr vorstellig geworden sind und ob sie ihre Tätigkeit bei ihnen aufgenommen haben. Der Leistungsberechtigte ist damit in ein äußerst engmaschiges Netz der Überwachung eingebunden, was mehr den Schwerpunkt im Fordern hat. Dazu gehört auch, dass der Maßnahmeträger den zuständigen Behörden unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen hat, die Anlass für eine Leistungsabsenkung nach Abs. 3 geben könnten und die deshalb nach diesem Gesetz erheblich sind.

VIII. Prozessuale Fragestellungen

Durch die Einfügung des § 11 Abs. 4 Nr. 2 muss gefragt werden, ob 18 Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Leistungsabsenkungen auch nach dieser Vorschrift aufschiebende Wirkung haben (s. auch *Lange*, jurisPK-SGB XII, § 5a AsylbLG Rn. 105). Da die Leistungsabsenkung hier als Rechtsfolgenverweisung verstanden wird, in § 11 Abs. 4 Nr. 2 der materielle Anspruch des § 1a gemeint ist, bleibt es bei der gesetzlichen Folge des § 86a Abs. 1 SGG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben. Klagebefugt gegen die Zuweisung ist der Leistungsberechtigte, nicht klagebefugt sind die BA und der Maßnahmeträger (wie *Lange*, jurisPK-SGB XII, § 5a AsylbLG Rn. 97 u. 98).

§ 5b Sonstige Maßnahmen zur Integration

(1) Die nach diesem Gesetz zuständige Behörde kann arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen und zu dem in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Personenkreis gehören, schriftlich verpflichten, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilzunehmen.

(2) ¹Leistungsberechtigte nach Absatz 1 haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, einen für sie zumutbaren Integrationskurs aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufzuneh-

AsylbLG § 5b

Sonstige Maßnahmen zur Integration

men oder ordnungsgemäß am Integrationskurs teilzunehmen. ²§ 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. ³§ 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Beurteilung der Zumutbarkeit entsprechend. ⁴Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die leistungsberechtigte Person eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat. ⁵Die Rechtsfolge nach den Sätzen 1 und 2 tritt nicht ein, wenn die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist.

(3) Die nach diesem Gesetz zuständige Behörde darf die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen personenbezogenen Daten von Leistungsberechtigten erheben, einschließlich Angaben

1. zu Sprachkenntnissen und
2. zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

Änderung der Vorschrift: § 5b eingef. mWv 1.1.2017 durch IntegrationsG v. 31.7.2016 (BGBl. I S. 1939).

BR-Dr. 266/16

Der neue § 5b AsylbLG führt für bestimmte Leistungsberechtigte eine – sanktionsbewehrte Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen nach § 43 AufenthG ein, die vom BAMF durchgeführt werden. Integration kann nur als wechselseitiger Prozess gelingen. Mit dem vom Staat unterbreiteten Angebot zur Integration soll deshalb eine Verpflichtung zur eigenen Anstrengung verbunden werden, an die im Falle ihrer Verletzung Leistungseinschränkungen geknüpft werden.

Zu Absatz 1

§ 5b Absatz 1 AsylbLG sieht vor, dass die zuständigen Leistungsbehörden bestimmte Leistungsberechtigte zur Wahrnehmung eines Integrationskurses verpflichten können. Dies betrifft Leistungsberechtigte, die nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG Zugang zu den Integrationskursen des BAMF haben und die weiteren persönlichen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen. Aufgrund des neu eingeführten § 44a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AufenthG löst die Aufforderung durch die zuständige Leistungsbehörde für den genannten Personenkreis zugleich die aufenthaltsrechtliche Verpflichtung zur Kursteilnahme aus. Aus dieser gesetzlichen Verpflichtung folgt aufgrund der in der Verordnung zum Integrationsgesetz vorgesehenen Änderung in § 4 Absatz 1 Nummer 5 der Integrationskursverordnung zugleich eine Teilnahmeberechtigung für die betroffenen Leistungsberechtigten.

Die zuständige Behörde entscheidet über die Verpflichtung zur Kursteilnahme nach pflichtgemäßem Ermessen („kann“). Hieraus folgt zunächst, dass für die Leistungsberechtigten oder den Leistungsberechtigten kein subjektiver Anspruch besteht, durch eine Aufforderung nach Absatz 1 zur Teilnahme berechtigt zu werden. Die Leistungsbehörde hat die Ausübung ihres Ermessens an den in § 43 AufenthG beschriebenen